

Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

vom 29. Oktober 2020¹

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes² und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³

als Weisungen:

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit steigenden Fallzahlen verschärfte Massnahmen gegenüber Personen und Einrichtungen, insbesondere auch gegenüber Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II bzw. deren Angehörige, beschlossen.⁴ Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bleiben auf der Volksschulstufe in der Kompetenz der für das Grundschulwesen zuständigen Kantone⁵.

II. Zweck

Dieser Erlass regelt die Schul- und Unterrichtsorganisation auf der Sekundarstufe I der öffentlichen Volksschule, soweit aufgrund der aktuellen Entwicklungen der COVID-19-Epidemie spezielle Massnahmen nötig sind. Enthält er keine von den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule vom 18. Mai 2016⁶ oder anderen Erlassen im Bereich der Volksschule abweichende Regelungen, gelten die Bestimmungen der vorerwähnten Erlasse.

III. Masken

a) Maskenpflicht

In Schulgebäuden tragen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, Lehrpersonen, übriges in diesen Schulen tätiges Personal und Dritte eine Gesichtsmaske. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der Sportunterricht nach Ziff. IV Bst. b dieser Weisungen.

1 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am ...2020, SchBI 2020, Nr.....

2 sGS 213.1; abgekürzt VSG.

3 sGS 951.1; abgekürzt VRP.

4 Änderungen zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 28. Oktober 2020; SR 818.101.26, nachfolgend Covid-19-Verordnung besondere Lage.

5 Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101, abgekürzt BV.

6 SchBI 2016 Nr. 6.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Im Unterricht im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen.

b) Abgabe durch den Schulträger

Aufgrund der verfassungsmässigen Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts⁷ sind die Schulträger verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die für den Unterrichtsbesuch notwendigen Masken unentgeltlich abzugeben.

Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.

Über den Typ der abgegebenen Masken und in Abhängigkeit dazu die Abgabekadenz entscheidet der Schulträger.

Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger.

IV. Unterricht

a) Singen

Im Unterricht auf der Sekundarstufe I ist das Singen verboten.

b) Sportunterricht

Der Sportunterricht ist von der Maskenpflicht gemäss Ziff. 3 Bst. a dieser Weisungen ausgenommen.

Der Sportunterricht auf der Sekundarstufe I findet in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsvorschriften statt, wenn er in Innenräumen durchgeführt wird. Im Freien kann der Sportunterricht unter Wahrung der Abstandsvorschriften mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.

Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.

V. Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird ab 2. November 2020 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates



Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

⁷ Art. 19 BV.